Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1933	Nr. 35

Inhalt:

(Nr. 13894.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) und des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162). Vom 18. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Abs. 2 des § 14 des Gesetzes über Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) erhält folgende Fassung:

Im übrigen fallen die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, der Staatskasse zur Last. Zur Deckung der Kosten sind von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren zu erheben. Die Gebühren setzt der Minister des Innern fest.

§ 2.

Im § 1 Abs. 1 des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162) werden die Worte „Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau" gestrichen.

§ 3.

Der Minister des Innern und der Finanzminister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 4.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13895.) Gesetz zur Änderung des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151). Vom 19. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 23 Abs. 2 und § 62 Satz 2 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) werden gestrichen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 19. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13896.) Gesetz über die Änderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen. Vom 23. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627) und der Gesetze vom 26. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 233) und vom 5. April 1928 (Gesetzsamml. S. 52) wird wie folgt geändert:

I. Gesetz.

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Beurkundungen von Verträgen sind auch dann stempelpflichtig, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden im Sinne der beiden vorhergehenden Sätze unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Das gleiche gilt, wenn die Wirksamkeit eines Geschäfts von der Bestätigung eines der Beteiligten abhängt.

3. Im § 5 Abs. 1 c werden hinter dem Worte „ausdrücklich" die Worte „vom Finanzminister und Justizminister" eingefügt.

4. Im § 5 Abs. 1 d werden hinter dem Worte „sowie" die Worte „vom Finanzminister" eingefügt.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Geldforderungen ist der Geldbetrag, soweit er aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtlich ist, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

6. Im § 12 Abs. 1 b werden hinter dem Worte „ausgestellt" die Worte „oder veranlaßt" eingefügt.

7. § 13 Abs. 1 c erhält folgende Fassung:

c) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde oder einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift einer solchen Urkunde, wenn er ein rechtliches Interesse an ihrem Gegenstande hat.

8. Im § 16 Abs. 3 werden hinter den Worten „eines Dritten" die Worte „oder die Bestätigung eines der Beteiligten" und vor dem Worte „Kenntnis" die Worte „oder der Bestätigung" eingefügt.

9. § 26 erhält folgenden Abs. 2:

(2) An die Stelle des Rechtswegs tritt zu einem Zeitpunkte, den der Finanzminister bestimmt, das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, zur Einführung und Durchführung des Berufungsverfahrens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und das Nähere durch Verordnung zu regeln.

10. § 27 Abs. 3 wird gestrichen. Im Abs. 4 werden die Worte „und dritten" gestrichen; er erhält die Bezeichnung 3.

11. Im § 31 Abs. 2 werden hinter dem Worte „abhalten" die Worte „oder von denen anzunehmen ist, daß sie unter dieses Gesetz fallende Geschäfte abzuschließen oder Urkunden über derartige Geschäfte zu besitzen pflegen" eingefügt.

12. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Privatpersonen sind verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes auszuweisen, wenn die Vermutung gerechtfertigt ist, daß von ihnen eine Vorschrift dieses Gesetzes verletzt worden ist.

II. Tarif.

13. In Tarifstelle 1 Abs. 3 ist der Satz „sofern nach der Verkehrssitte usw." zu streichen.

14. Tarifstelle 1 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt nicht, wenn die Eintragung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu erfolgen hat; der Stempel wird erstattet, wenn die beantragte Eintragung unterbleibt; die Erstattung kann nur innerhalb zweier Jahre nach Entrichtung des Stempels beantragt werden.

15. Tarifstelle 7 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

b) andere Gegenstände aller Art, einschließlich der Begründung eines selbständigen Rechtes.

16. Tarifstelle 7 Abs. 1 b Berechnungsspalte erhält folgenden Zusatz:

In jedem Falle auch vom Werte des Entgelts für Nebenleistungen.

17. Tarifstelle 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Stempel dieser Tarifstelle unterliegen auch Beurkundungen von Veräußerungen, die nur von einem der Vertragschließenden im Sinne des zweiten

Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind. Dies gilt auch für Bestellscheine und andere Beurkundungen der Bedingungen einer Veräußerung, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt, es sei denn, daß der Veräußerungsvertrag nachweislich mangels Eintritts der Voraussetzung nicht zustande gekommen ist.

18. In Tarifstelle 9 werden hinter den Worten „Urkunden über die" die Worte „vertragliche oder einseitige" eingefügt.

19. In Tarifstelle 10 II Abs. 2 wird hinter Satz 3 folgendes eingefügt:

Als bestimmt gilt auch eine Vertragszeit, an die nur einer der Vertragschließenden gebunden ist.

20. In Tarifstelle 12 III werden die Worte „von Behörden oder Beamten" gestrichen.

21. In Tarifstelle 14 I Abs. 1 werden die Worte „hypothekarische und persönliche aller Art" gestrichen.

22. In Tarifstelle 14 III Abs. 1 werden hinter dem Worte „Schiffsregister" und am Ende hinter dem Worte „Art" jedesmal die Worte „oder die Bewilligung einer solchen Eintragung" eingefügt und die Worte „durch den eingetragenen Gläubiger" gestrichen.

23. Tarifstelle 15 Abs. 3 wird gestrichen. Die folgenden Absätze erhalten die Bezeichnungen 3 und 4.

24. Tarifstelle 18 Ziffer 2 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Enthält ein Vertrag einen an sich nach § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht besonders zu versteuernden Bestandteil, der sich als ein in einer anderen Tarifstelle besonders aufgeführter Vertrag darstellt, so kommt auch diese Tarifstelle zur Anwendung.

25. In Tarifstelle 19 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Vollmachtgeber" die Worte „einschließlich Untervollmachten" eingefügt.

26. Tarifstelle 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Schriftstücke, in welchen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen oder die Berechtigung oder Einwilligung hierzu erteilt habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, wenn eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Vollmachtsurkunde vorliegt.

Artikel 2.

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelsteuern neben den Gebühren zu erheben sind, werden sie nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen. Auf die Erhebung von Stempelsteuern zu den Gerichtsgebühren finden die Vorschriften der §§ 3 bis 6, § 14, § 15 Abs. 1 und 3, §§ 16 und 17 Anwendung.

2. § 30 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

7. bei sonstigen Urkunden nach näherer Bestimmung des Justizministers und des Finanzministers.

Artikel 3.

Die für die Einführung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu Artikel 2 Ziffer 1 erläßt der Justizminister.

Artikel 4.

Die Vorschriften im Artikel 1 Ziffer 9 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes, die Vorschriften im Artikel 2 Ziffer 1 zu dem vom Finanzminister auf Grund des Artikels 1 Ziffer 9 bestimmten Zeitpunkte, die übrigen am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13897.) Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinziallandtage auf die Provinzialausschüsse. Vom 24. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Provinziallandtag (Kommunallandtag) kann seine Zuständigkeiten auf den Provinzialausschuß (Landesausschuß) durch Beschluß übertragen. Die Übertragung des Rechtes zur Vornahme der Wahlen von Mitgliedern des Staatsrats und des Provinzialausschusses sowie deren Stellvertretern, des Landesdirektors (Landeshauptmanns) sowie der Mitglieder des Landesdirektoriums auf den Provinzialausschuß (Landesausschuß) ist nicht zulässig.

(2) Beschlüsse, die der Provinzialausschuß (Landesausschuß) an Stelle des Provinziallandtags (Kommunallandtags) faßt, müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf dieses Gesetz und den Beschluß enthalten, durch den die Übertragung erfolgt ist; enthält ein Beschluß des Provinzialausschusses (Landesausschusses) diesen Hinweis, so gilt Dritten gegenüber die Zuständigkeit des Provinzialausschusses (Landesausschusses) als gegeben.

§ 2.

(1) Soweit der Provinziallandtag (Kommunallandtag) bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Übertragung von Zuständigkeiten des Provinzial- (Kommunal-) Landtags auf den Provinzialausschuß (Landesausschuß) beschlossen hat, ist der Provinzialausschuß (Landesausschuß) mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erledigung der ihm nach dem Beschlusse des Provinziallandtags (Kommunallandtags) übertragenen Angelegenheiten zuständig, soweit der Beschluß der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht widerspricht.

(2) Ohne Rücksicht auf eine Beschlußfassung des Provinziallandtags (Kommunallandtags) kann der Provinzialausschuß (Landesausschuß) bis zum nächsten Zusammentritte des Provinziallandtags (Komunallandtags) die Zuständigkeit zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933, zur Fassung der Beschlüsse über die Provinzial- (Bezirks-) Abgaben und zur Feststellung der Jahresrechnungen für das Rechnungsjahr 1931 und 1932 durch Beschluß übernehmen, wenn die Führer von Fraktionen, die allein oder zusammen mehr als die Hälfte der Sitze im Provinziallandtag (Kommunallandtag) innehaben, dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses schriftlich mitteilen, daß diese Fraktionen mit der Übernahme einverstanden sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13898.) Gesetz über die Verlegung des Amtsgerichts Weyhers. Vom 24. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Sitz des durch die Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte, vom 26. Juli 1878 (Gesetzsamml. S. 275) in Weyhers (Landgerichtsbezirk Hanau) errichteten Amtsgerichts wird nach Gersfeld verlegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13899.) Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35). Vom 15. Mai 1933.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, durch Verletzung von Sitte oder Anstand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, ist auch der Polizeipräsident in Berlin als Landespolizeibehörde mit der Maßgabe zuständig, daß die räumliche Wirkung einer solchen Anordnung sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 13900.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 22. April 1933 (Gesetzsamml. S. 111) über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Vom 20. Mai 1933.

Auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird nach Anhörung der beteiligten Verbände folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 22. April 1933 (Gesetzsamml. S. 111) erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Der Polizeipräsident in Berlin wird ermächtigt, den Beginn der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen in Berlin abweichend zu regeln.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 13901.) Rechtsmittelverordnung für die Stempelsteuer. Vom 23. Mai 1933.

Auf Grund des Artikels 1 Ziffer 9 und des Artikels 3 des Gesetzes über die Änderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen vom 23. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 186) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wegen der Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelsteuer ist an Stelle des Rechtswegs nach § 26 des Stempelsteuergesetzes das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung nach Maßgabe dieser Verordnung gegeben.

§ 2.

Als Stempelsteuerbescheid, gegen den das Berufungsverfahren gegeben ist, gilt jede Willenskundgebung eines Finanzamts mit erweiterter Zuständigkeit gegenüber einem Stempelpflichtigen (§§ 12 und 13 des Stempelsteuergesetzes) in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelsteuer. Finanzämter mit erweiterter Zuständigkeit sind diejenigen Finanzämter, die auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuern durch Anordnung des Reichsministers der Finanzen mit erweiterter Zuständigkeit ausgestattet worden sind.

§ 3.

Gegen die Entscheidungen (Stempelansatz) anderer Stellen gegenüber einem Stempelpflichtigen in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelsteuer ist die Erinnerung an dasjenige Finanzamt mit erweiterter Zuständigkeit gegeben, in dessen Bezirke die entscheidende Stelle ihren Sitz hat. Die Erinnerung ist kostenfrei.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs im Berufungsverfahren (§ 2) beginnt nicht vor dem 1. Juni 1933.

Hinsichtlich der beim Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Rechtsstreitigkeiten bleibt die Vorschrift des § 26 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes unberührt.

Berlin, den 23. Mai 1933.

Der Preußische Finanzminister.	Der Preußische Justizminister.
Popitz.	Kerrl.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.